

**Wasserleitungsordnung****über die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Höchst**

Hauptstraße 15, 6973 Höchst
T 0043 (0)5578 7907-0
F 0043 (0)5578 7907-66
gemeindeamt@hoechst.at
www.hoechst.at

Die Gemeindevertretung von Höchst hat mit Beschluss vom 20.03.2018 auf Grund des Wasserversorgungsgesetzes LGBl. Nr. 3/1999 idgF und § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl.I Nr. 116/2016 idgF, verordnet:

§ 1**Allgemeines, Versorgungsbereich**

1. Der Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Höchst, sowie der Bezug des Wassers aus der Gemeindewasserversorgungsanlage erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes und dieser Wasserleitungsordnung.
2. Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage umfasst alle bebauten und bebaubaren Grundstücke, Grundstücksteile und Bauerwartungsflächen, ausgenommen Freiflächen und Verkehrsflächen. Die im Versorgungsbereich liegenden Grundstücke sind im beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, zeichnerisch dargestellt.
3. Zum Versorgungsbereich der Gemeinde Höchst gehören auch folgende im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fußach gewidmeten bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile. Die im Versorgungsbereich liegenden Grundstücke sind im beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, zeichnerisch dargestellt (Bereich 1, 2 und 3).
4. Vom Anschlussnehmer im Versorgungsbereich können keine Ansprüche hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes geltend gemacht werden.

§ 2**Begriff, Gemeinnützigkeit**

1. Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Gemeinde Höchst, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung (Speicherung) und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen.
2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als:
 - a) Anschlussnehmer sind Eigentümer von Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, die an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden müssen oder dürfen. Mit Zustimmung des Liegenschaftseigentümers kann ein Nutzungsberechtigter als Anschlussnehmer auftreten.
 - b) Versorgungsleitung ist jener Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage, der der Zuleitung des Wassers zu den Anschlussleitungen dient.

- c) Anschlussleitung ist die Leitung zwischen der Anschlussstelle an der Versorgungsleitung und der Übergabestelle und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler. Der Wasserzähler ist Bestandteil der Anschlussleitung.
 - d) Übergabestelle ist die Grenze zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsleitung. Als Übergabestelle beim Eintritt der Anschlussleitung in einen Wasserzählerschacht dient das Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler.
 - e) Verbrauchsleitung ist die Wasserleitung nach der Übergabestelle (Hausinneninstallation).
3. Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gemeinnützig.

§ 3

Anschlusszwang, Anschlussrecht

1. Die Eigentümer von
 - a) Gebäuden, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen;
 - b) sonstigen Bauwerken, bei denen üblicherweise Trink- oder Nutzwasser benötigt wird und die ganz oder überwiegend im Versorgungsbereich (§ 1) liegen, sind verpflichtet, diese an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang).
2. Ein Anschlusszwang gemäß Abs. 1 besteht nicht
 - a) für Betriebswasserleitungen öffentlicher Eisenbahnen, soweit die Benutzung solcher Anlagen die Gesundheit nicht gefährden kann;
 - b) wenn der Anschluss die Leistungsfähigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage überfordern würde;
 - c) wenn die Weiterbenutzung einer bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährdet, oder
 - d) für Bauwerke, die nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie z. B. bei Veranstaltungen, Baustellen oder außerordentlichen Verhältnissen, sofern die Behörde aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht einen Anschluss vorschreibt.
 - e) für den Bezug von Grundwasser als Nutzwasser in Heiz- und Kühlanlagen.
 - f) für den Bezug von Grundwasser für die Bewässerung von Pflanzen, insoweit als keine Bewilligungspflicht der Wasserrechtsbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 besteht.
3. Die Behörde kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine Ausnahme vom Anschlusszwang (Abs. 1) bewilligen, wenn der Anschluss nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden kann und die zu errichtende eigene Wasserversorgungsanlage den gesundheitlichen, hygienischen sowie technischen Anforderungen entspricht.
4. Soweit ein Anschlusszwang nicht besteht, sind Eigentümer von Bauwerken, Betrieben und Anlagen berechtigt, diese an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn dies weder dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Gemeindewasserversorgungsanlage widerspricht, noch die Leistungsfähigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage übersteigt und die Einräumung von Rechten gemäß § 9 Wasserversorgungsgesetz nicht erforderlich ist (Anschlussrecht).
5. Über die Befreiung von der Anschlusspflicht hat die Gemeindevertretung im Einzelfalle zu entscheiden. Das Vorliegen einer Ausnahme von der Anschlusspflicht sowie das Bestehen eines Anschlussrechtes hat der Bürgermeister erforderlichenfalls bescheidmässig festzustellen.

§ 4

Anschluss

1. Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters, oder eines Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes durchgeführt werden.
2. Der Anschlussnehmer hat unter Beibringung eines Plansatzes, einer Baubeschreibung und einer Berechnung der Geschossflächen (ohne Außenwände) den Anschluss zu beantragen. Bei Zwei- oder Mehrfamilienwohngebäuden sowie Betrieben und Anlagen ist für jedes Geschoss getrennt eine detaillierte Berechnung der Geschossflächen (ohne Außenwände) vorzulegen. Für die Antragstellung liegen entsprechende Formulare im Gemeindeamt Höchst (Wasserwerk) auf.
3. Die Pläne und Beschreibungen haben sinngemäß dem Baugesetz zu entsprechen und müssen jedenfalls Angaben enthalten über:
 - a) die Grundstücksnummern der betroffenen Liegenschaften,
 - b) den Nachweis des Eigentums oder Baurechts,
 - c) den Verwendungszweck des Anschlussobjektes,
 - d) bei Wohngebäuden die Anzahl der eigenständigen Wohneinheiten.
 - e) die Leitungsführung der Anschlussleitung,
 - f) die Situierung der Übergabestelle im Bauwerk.
4. Der Anschlussnehmer hat - außer beim Einfamilienwohnhaus - im Anschlussansuchen den zu erwartenden Wasserbedarf (Spitzendurchfluss, Tagesmenge und den berechneten Rohrinnendurchmesser) anzugeben.
5. In der schriftlichen Zustimmung bzw. im Anschlussbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über:
 - a) den Zeitpunkt des Anschlusses,
 - b) die Anschlussleitung,
 - c) die mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges,
 - d) Sondergrößen des Wasserzählers, dessen Anschaffung, Erhaltung und Wartung.
6. Bei Veränderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, durch welche sich die maßgebenden Verhältnisse im Sinne der Abs. 1 - 5 ändern, ist eine neuerliche schriftliche Zustimmung erforderlich oder ein neuer Anschlussbescheid zu erlassen.

§ 5

Anschluss- und Verbrauchsleitung, Übergabestelle

1. Die Anschluss- und Verbrauchsleitungen sind in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik zu errichten, zu erhalten und zu warten, sodass sie dicht sind und eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.
2. Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler (Übergabestelle).

§ 6

Herstellung, Ausführung und Änderung der Anschlussleitung

1. Die Installation der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung mit der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung ist von der Gemeinde Höchst (Wasserwerk) auszuführen.
2. Die Gemeinde Höchst kann hierfür befugte Unternehmer beauftragen.
3. Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
4. Die Rohre, Verbindungen und sonstigen Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Rohrmaterial bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet sein. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen und muss mindestens 1 (ein) Zoll betragen.
5. Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,20 Meter so zu verlegen, dass sie bei Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark mit Sand zu ummanteln. Für Frostschäden kann die Gemeinde Höchst (Wasserwerk) nicht haftbar gemacht werden.
6. Den zur Verlegung der Anschlussleitung erforderlichen Rohrgraben hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten nach den einschlägigen technischen Richtlinien (z.B. EN, ÖNORM, ÖVGW, usw.) und den Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes zu errichten oder errichten zu lassen.
7. Wenn zur Erstellung der Anschlussleitung Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße erforderlich sind, hat der Anschlussnehmer unbeschadet der straßenpolizeilichen und straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften bei der Gemeinde Höchst vor Beginn dieser Arbeiten um die Genehmigung der Aufgrabung anzusuchen.
8. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 bis 7 gelten auch für Änderungen der Anschlussleitung.

§ 7

Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung

1. Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde Höchst über.
2. Die Anschlussleitung ist von der Gemeinde Höchst zu erhalten und zu warten. Diesbezügliche Arbeiten sind auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen herzustellen.
3. Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist er verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (z.B. Frost) zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m an die Leitung gesetzt werden.
4. Der Anschlusswerber darf keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen. Bei Nichtbeachtung haftet der Anschlussnehmer für alle daraus resultierenden Schäden.

5. Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde Höchst Erschwernis- und Mehrkosten infolge nachträglicher Überbauung der Leitungstrasse mit Mauern, Kanälen, Kabelleitungen, Terrassen, Pflasterungen, Asphaltierungen, Betonabdeckungen und dgl. oder infolge nachträglicher Bepflanzungen oder Überschüttungen zu ersetzen. Wenn im Zuge von Instandsetzungsarbeiten die Anschlussleitung auf Grund einer Überbauung, Bepflanzung oder Überschüttung neu trassiert werden muss, sind die Kosten vom Anschlussnehmer zu tragen.
6. Die Bestimmungen des Abs. 3 - 5 gelten sinngemäß auch für bestehende Haupt- und Versorgungsleitungen auf Grundstücken der Abnehmer.
7. Wenn ein Wasseranschluss für die Wasserversorgung einer Liegenschaft für mehr ein Jahr nicht benötigt wird, kann bei der Gemeinde Höchst (Wasserwerk) die Absperrung des Anschlusses beantragt werden. Eine neuerliche Öffnung darf nur durch die Gemeinde Höchst (Wasserwerk) vorgenommen werden. Die durch die Absperrung oder Öffnung eines Wasseranschlusses erwachsenen Kosten hat der Anschlussnehmer der Gemeinde Höchst zu ersetzen.
8. Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung mit Ausnahme des Ventils der Übergabestelle dürfen nur von Bediensteten der Gemeinde Höchst (Wasserwerk) oder von diesen Beauftragten bedient werden.
9. Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist nicht zulässig.
10. Bei Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes, sonstigen Bauwerkes, Betriebes oder einer Anlage ist die Gemeinde Höchst (Wasserwerk) nach Ablauf von zwei Jahren berechtigt, die Demontage der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung auf Kosten des Anschlussnehmers vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn bereits ein Antrag auf Baubewilligung für die Wiedererrichtung eingereicht wurde.
11. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch die Gemeinde Höchst (Wasserwerk) auf Anlagen, Zäunen und Bauwerken des Abnehmers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
12. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hauswasserschieber mit einer Schieberkappe versehen ist, welche jederzeit frei zugänglich sein muss. In landwirtschaftlichen Wiesen kann die Schieberkappe bis 5 cm abgedeckt sein. In diesem Fall ist die Gemeinde Höchst (Wasserwerk) vor Überschüttung der Schieberkappe zur Einmessung derselben zu informieren.

§ 8

Wasserzähler

1. Das Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde Höchst (Wasserwerk) beigestellt und eingebaut (Wasserzählergebühr). Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen (Schieber) einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einem Rückflussverhinderer und einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Die Verbindungsleitung zwischen der Hauseinführung und dem Wasserzähler darf kein Abzweigstück enthalten und ist kontrollierbar (sichtbar und zugänglich) zu installieren.
2. Die Gemeinde Höchst (Wasserwerk) ist berechtigt, die Zählerdaten über entsprechende elektronische Hilfsmittel fernauszulesen.
3. Sofern Wasserzähler mit Sondergrößen erforderlich sind, sind diese auf Verlangen der Gemeinde Höchst vom Anschlussnehmer selbst anzuschaffen und entsprechend den Bestimmungen des Eichgesetzes, in regelmäßigen Abständen auf eigene Kosten zu warten und zu erhalten.

4. Der Anschlussnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Raum (unbehinderter Zugang) zur Verfügung zu stellen. Ist eine geschützte Unterbringung des Hauswasserzählers nicht möglich, hat der Anschlussnehmer hierfür einen Schacht nach den einschlägigen technischen Richtlinien und Normen vorzusehen. Dieser ist grundwasserdicht und gesichert gegen eindringendes Niederschlagswasser, ausgerüstet mit Steigeisen und einem tragfähigen gegen Wasser und Frost schützenden Deckel, auszuführen.
5. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt, wenn die Verbrauchsleitungen fertig gestellt sind und eine Fertigstellungsmeldung für die Wasserverbrauchsleitungen von einem befugten Unternehmen vorliegt, spätestens jedoch mit Bezug des Objektes.
6. Bei kurzfristigem Wasserbezug, wie z.B. bei Bauführungen, Veranstaltungen, liegt es im Ermessen der Gemeinde Höchst, einen Wasserzähler anzubringen.
7. Die Erhaltung und Wartung obliegt der Gemeinde Höchst.
8. Der Wasserzähler und die Datenübermittlungseinrichtungen sind vom Anschlussnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten (vor der Wasserzähleranlage keine beweglichen Gegenstände) abgelesen und ausgewechselt werden können. Der Anschlussnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen entstandenen Schäden.
9. Das Entfernen von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde Höchst unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Anschlussnehmer.
10. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler oder Wohnungswasserzähler) in der Verbrauchsleitung nach der Wasserübergabestelle ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Anschlussnehmer überlassen. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch keine Grundlage.
11. Wenn sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers ergeben, so ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Anschlussnehmers zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der nach den Eichvorschriften zulässigen Abweichungen liegt, so hat der Anschlussnehmer die mit der Prüfung verbundenen Kosten zu tragen, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist. Wird hingegen festgestellt, dass der Wasserzähler falsche Angaben macht, so gehen die Kosten der Überprüfung zu Lasten der Gemeinde Höchst. In diesem Fall wird die Wasserbezugsgebühr entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres berechnet. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Verrechnung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt.
12. Der Anschlussnehmer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
13. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als Wasserbezug, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde.

§ 9

Wasserbezug

1. Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zweck entnommen werden, der der zulässigen Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.
2. Änderungen in der Person des Anschlussnehmers oder des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes sind der Gemeinde Höchst unverzüglich zu melden.

3. Die Gemeinde Höchst liefert Wasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen bei der Wasserabgabe.
4. Die Gemeinde Höchst kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
 - b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind,
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist.
5. Die Gemeinde Höchst kann nach entsprechender Verständigung der Abnehmer oder Wasserbezieher die Lieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können,
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen und entgegen der Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen werden,
 - c) den Beauftragten der Gemeinde Höchst der Zutritt zur Wasserversorgungsanlage verweigert oder unmöglich gemacht wird,
 - d) der Anschlussnehmer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt,
 - e) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Nutzwasserleitung oder der eigenen Wasserversorgungsanlage nicht entsprochen ist,
 - f) der Wasserbezieher trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Wassergebührenverordnung nicht nachkommt.
6. Sollte durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände die Gemeinde Höchst (Wasserwerk) an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse. Die Gemeinde Höchst haftet nicht für daraus entstandene Schäden, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht sind.

§ 10

Verbrauchsleitung

1. Die Verbrauchsleitungen dürfen nur von einem befugten Unternehmen unter Beachtung der einschlägigen technischen Richtlinien (z.B. EN, ONORM, OVGW, usw.) ausgeführt und erhalten werden, und zwar so, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird. Insbesondere dürfen von der Hausinneninstallation keine nachteiligen Einwirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage und die Beschaffenheit des darin beförderten Wassers ausgehen.
2. Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab der Übergabestelle ist der Anschlussnehmer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an der Anlage sind unverzüglich zu beheben.
3. Die Gemeinde Höchst (Wasserwerk) ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage zu überwachen und die Anlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Die Gemeinde Höchst (Wasserwerk) übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz bzw. im Zuge der Vornahme einer Überprüfung oder durch die Unterlassung einer Überprüfung entstehen.

4. Die Rohre, Rohrverbindungen und sonstige Teile der Hausinneninstallation müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet sein.
5. Die Hausinneninstallation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Gemeinde Höchst (Wasserwerk) einen Wasserzähler eingebaut oder die Genehmigung zur Inbetriebnahme erteilt hat.
6. Der Einbau von zentralen Wasserbehandlungsanlagen, hydraulischen Anlagen (Drucksteigerungsanlagen), innerbetrieblichen Brandschutzanlagen und Feuerlöschhydranten hat unter Beachtung der einschlägigen technischen Richtlinien (z.B. EN, ÖNORM, ÖVGW, usw.) so zu erfolgen, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz der Gemeindewasserversorgungsanlage nicht erfolgen kann. Der Einbau derartiger Anlagen ist im Vorhinein der Gemeinde Höchst (Wasserwerk) schriftlich mitzuteilen. Der Gemeinde Höchst (Wasserwerk) ist der Zugang zu solchen zentralen Wasserbehandlungsanlagen zum Zwecke der Kontrolle auf Aufforderung hin zu gewähren.
7. Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen (Hausinneninstallation) dürfen nicht in Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen. Rohrtrenner / Systemtrenner oder Absperrvorrichtungen sind für eine Trennung aber nicht ausreichend.
8. Der Einbau von Nutzwasserversorgungsanlagen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters, der hierzu nähere Bedingungen und Auflagen festsetzen kann.
9. Maschinen und Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Maschinen bzw. Geräte nicht mehr gegeben sind.
10. Wasserverluste, die auf Wartungsmängel (Verbrauchsanlage) zurückzuführen sind sowie die Kosten für Instandhaltungen gehen ausnahmslos zu Lasten des Anschlussnehmers.

§ 11

Nutzwasserverwendung im Haushalt

1. Die Errichtung einer Nutzwasseranlage für den Haushalt bedarf – unbeschadet anderer Vorschriften - einer Bewilligung des Bürgermeisters.
2. Die Erteilung der Bewilligung zum Gebrauch einer Nutzwasseranlage im Haushalt ist bei der Gemeinde Höchst (Wasserwerk) schriftlich zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer hat im Ansuchen für eine Bewilligung nach Abs.1 die erforderlichen Plan- und Beschreibungsunterlagen beizubringen, aus denen ersichtlich ist,
 - a) für welchen Bereich des Haushaltes das Nutzwasser genutzt werden soll,
 - b) dass durch die strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Nutzwasseranlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist. Hier gilt sinngemäß der § 10 Abs. 7.
4. Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch mit einer zeitlichen Befristung erteilt werden.
5. Ergibt eine Überprüfung nach § 13 einen Grund zur Beanstandung, insbesondere bei hygienischen Missständen oder sonstiger nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Anlage, so hat die Behörde den Eigentümer aufzufordern innerhalb einer angemessenen Frist den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Kommt der Eigentümer der Aufforderung nicht nach, kann die Bewilligung auch entzogen werden.

6. Zwischen dem Nutzwassersammelbehälter und dem Wasserleitungsnetz der Gemeinde Höchst darf keine Verbindungsleitung und keine direkte oder indirekte Einspeisung über einen Rohrtrenner / Systemtrenner oder über eine Schwimmerschaltung vorhanden sein.
7. In der Steigleitung zu den Verbrauchsstellen vom Nutzwassersammelbehälter ist an geeigneter Stelle der Einbau eines Wasserzählers mit Datenübermittlungseinrichtung zur Erfassung der ins Kanalnetz abgeleiteten Schmutzwassermenge vorzusehen. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde Höchst (Wasserwerk) beigestellt und eingebaut (Wasserzählergebühr). Die Erhaltung und Wartung obliegt der Gemeinde Höchst.
8. Zwischen der Nutzwasseranlage und dem Gemeindewasserleitungsnetz darf keine wie immer geartete Verbindung vorhanden sein. Es darf auch keine wahlweise Betreibung an den Verbrauchsstellen durch Umschaltung installiert sein. Allfällige Zusatzmengen bei fehlendem Regenwasser sind durch händisches Auffüllen des Nutzwasserspeichers aus dem Gemeindewasserleitungsnetz zu ergänzen, wobei für die hiedurch allenfalls entstehende doppelt vorgeschriebene Kanalbenützungsgebühr kein Anspruch auf Ersatz oder Kompensation besteht.
9. Auslaufanlagen (Wasserhahn) im Außenbereich bzw. im Garten, welche mit Nutzwasser beliefert werden, sind kindersicher auszuführen, sodass Kinder kein Wasser entnehmen und nicht trinken können. Die Auslaufstellen sind deutlich sichtbar und dauerhaft als Nutzwasser-Entnahmestellen (kein Trinkwasser) zu kennzeichnen bzw. anzuschreiben.
10. Für eine unsachgemäße Betriebsweise und daraus folgenden Schäden am Gemeindewasserleitungsnetz haftet der Anlagenbetreiber.
11. Für die Betreuung und Wartung – ausgenommen des Wasserzählers – ist der Anlagenbetreiber verantwortlich.
12. Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch einen befugten Unternehmer erfolgen.
13. Die Abs. 1 bis 12 gelten sinngemäß bei anderen, an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen Objekten mit privater Wasserversorgung.

§ 12

Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen

1. Nach dem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage sind die hauseigenen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aufzulassen, sofern die Weiterverwendung nicht ausdrücklich nach § 11 Abs. 13 gestattet wurde.
2. Ist die Weiterverwendung der hauseigenen Wasserversorgungsanlage gestattet, so ist sicherzustellen, dass durch die strikte und dauerhafte Trennung der hauseigenen und sonstigen Wasserversorgungsanlage und der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.

§ 13

Überwachung, Anzeigepflicht

1. Die Gemeinde Höchst (Wasserwerk) ist jederzeit berechtigt, den Wasserbezug zu überwachen.
2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde Höchst unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Gemeindewasserversorgungsanlage zurückzuführen sind oder im Bereich der Anschlussleitung Schäden entstehen.

3. Der Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung des Wasserbezuges durch die Gemeinde Höchst oder von ihr Beauftragte zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

§ 14

Hydranten

1. Die Hydrantenanlage dient Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung innerhalb 10 Tagen an das Gemeindeamt Höchst (Wasserwerk) vorzunehmen.
2. Jede andere Nutzung der Hydranten darf nur mit Zustimmung der Gemeinde Höchst erfolgen.
3. Bei Wasserabgabe aus Hydranten für private Zwecke (zB. Bauausführungen, Veranstaltungen, etc.) erfolgen der Ein- u. Ausbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetrieb- und Außerbetriebsetzung ausschließlich durch Mitarbeiter der Gemeinde Höchst (Wasserwerk). Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen. Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungsinhaber gegen Frost zu schützen. Schäden infolge Nichtbeachtung gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
4. Zum Schutz gegen Brandschäden können von Privaten nur für Feuerlöschzwecke bestimmte Feuerleitungen (Steigleitungen, Sprinkleranlagen, etc.) installiert werden. Diese Leitungen sind über einen entsprechend geeigneten Wasserzähler einzuspeisen. Die Gemeinde Höchst übernimmt keine Haftung für die Wasserbelieferung im Falle betriebsbedingter Unterbrechungen.
5. Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Feuerwehr nachweislich abzusprechen.
6. Während eines Feuers innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Anschlussnehmer nicht verrechnet.
7. Die Zugänglichkeit zu Hydranten muss jederzeit und ungehindert möglich sein. Für Schäden bei der Entfernung von Hindernissen übernimmt die Gemeinde Höchst keine Haftung.
8. Öffentliche Auslaufbrunnen, sofern sie im Besitz der Gemeinde Höchst stehen, sind Bestandteil der Gemeindewasserversorgungsanlage und dürfen nicht verunreinigt werden.

§ 15

Übergang von Rechten und Pflichten

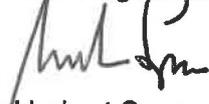
Alle dem Anschlussnehmer erwachsenen Rechte und Pflichten gehen bei einem Eigentumsübergang auf den jeweiligen neuen Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage über. Der Anschlussnehmer tritt auch in allfällige Sondervereinbarungen des Vorbesitzers ein.

§ 16

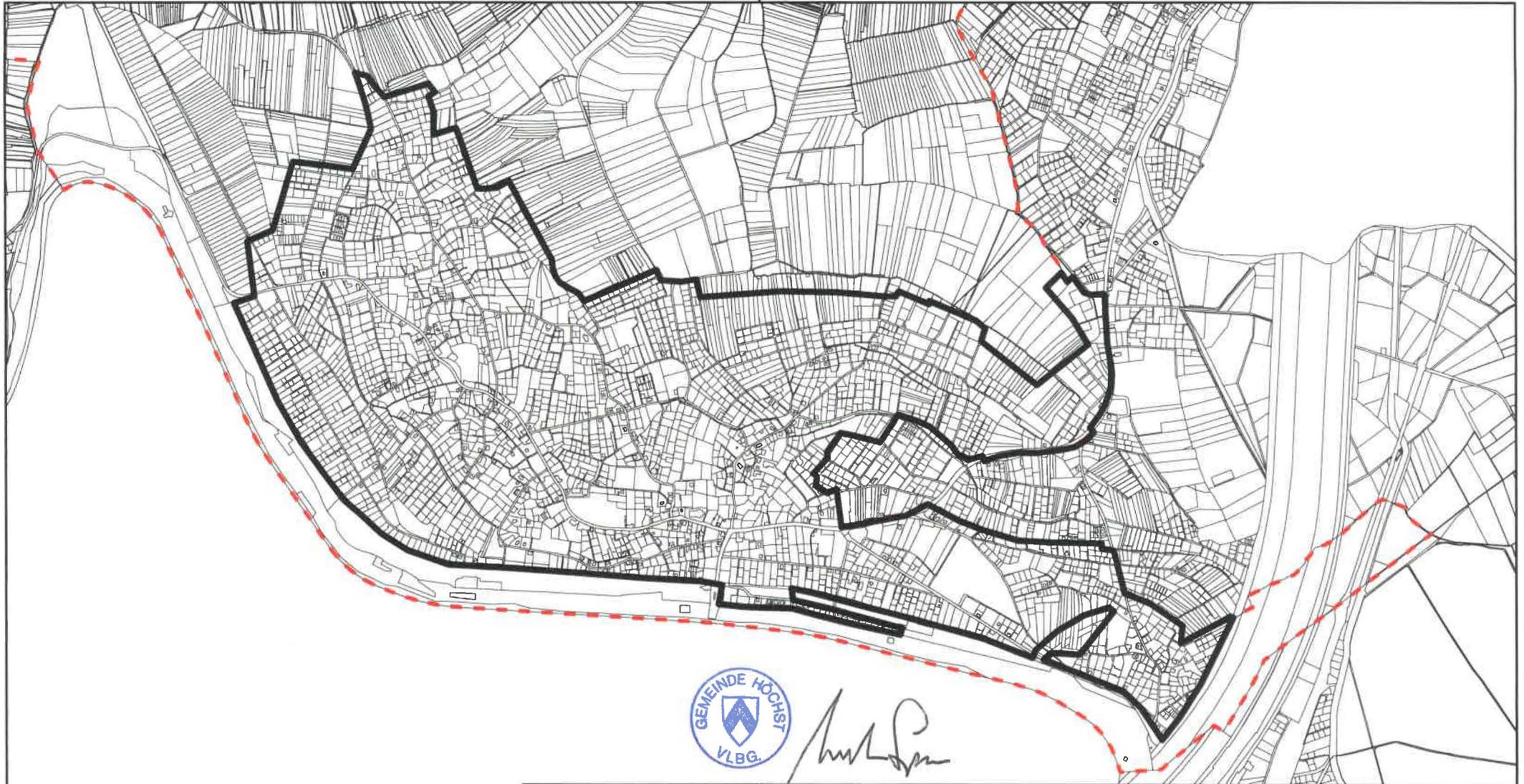
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung der Gemeinde Höchst vom 01.04.2013 außer Kraft.

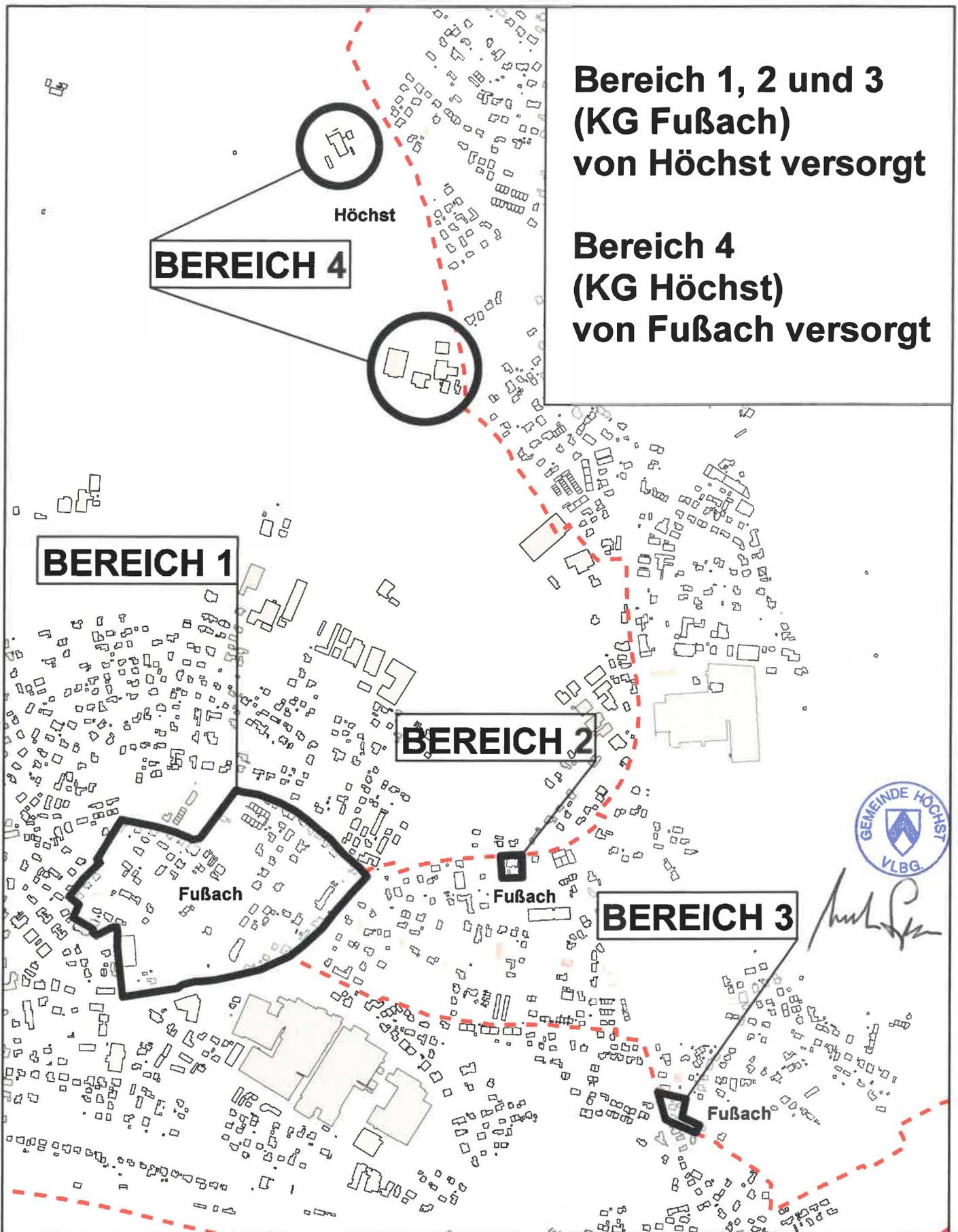
Der Bürgermeister:


Herbert Sparr





Maßstab 1:20000	<h1>Gemeinde Höchst</h1> <p>Hauptstraße 15, A-6973 Höchst Tel. 05578/7907-0 Fax. 05578/7907-66 www.hoechst.at</p>		
Datum 20. März 2018			
Wasserversorgung Höchst gemeindeamt@hoechst.at	Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage - gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Höchst (WLO)		



**Bereich 1, 2 und 3
(KG Fußbach)
von Höchst versorgt**

**Bereich 4
(KG Höchst)
von Fußbach versorgt**



Handwritten signature

Maßstab 1:10000

Datum 20. März 2018

Wasserversorgung Höchst
gemeindeamt@hoechst.at

Gemeinde Höchst

Hauptstraße 15, A-6973 Höchst Tel. 05578/7907-0 Fax. 05578/7907-66 www.hoechst.at

**Versorgungsbereich der Gemeinde Höchst (KG Fußbach) -
gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche
Wasserversorgung in der Gemeinde Höchst (WLO)**

